

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Bereich Gesundheit an der HES-SO betreffend die Zulassungsbeschränkungen

I. Einleitung

Ziel der vorliegenden Ausführungsbestimmungen ist die Harmonisierung der Regeln und Praktiken zwischen den Studiengängen¹, die einer Zulassungsbeschränkung unterliegen, gemäss den Richtlinien für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Bereich Gesundheit an der HES-SO vom 22. Oktober 2010, Art. 2:

Zulassungsbeschränkungen

Art. 2 ¹Die strategischen Ausschüsse der HES-SO und der HES-S2 können die Zahl der Zulassungen in bestimmten Studiengängen insbesondere an die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze anpassen.

²Der Leitungsausschuss der HES-SO (nachfolgend der Leitungsausschuss) validiert die Auswahlkriterien und -modalitäten für die Zulassungsbeschränkung, auf Vorschlag des Bereichs Gesundheit und nach Stellungnahme durch die Aufnahmekommission der HES-SO.

³Alle Bewerber/innen, die als zulassungsfähig beurteilt werden, unterliegen unabhängig von ihrem Zugangsweg dem Auswahlverfahren.

⁴Die Auswahlmodalitäten und -kriterien sind für alle Bewerber/innen desselben Studiengangs identisch. Sie sind Gegenstand besonderer Ausführungsbestimmungen.

⁵Das Auswahlverfahren findet vor der Aufnahme des Bachelorstudiums statt.

Diese Bestimmungen dienen auch als Grundlage für die Erstellung von Informationsdokumenten, die für die Bewerber/innen bestimmt sind. Diese müssen dem Bereichsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

II. Verfahren

Das Verfahren der Zulassungsbeschränkung beachtet die Gleichbehandlung der Bewerber/innen und garantiert ihnen eine genaue Information.

1. Ziel der Zulassungsbeschränkung

Ziel der Zulassungsbeschränkung ist die Auswahl der zugelassenen Bewerber/innen für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen, die bis zum Fristablauf für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen eingereicht wurden, die Anzahl der Ausbildungsplätze überschreitet, die von dem zulassungsbeschränkten Studiengang angeboten werden.

2. Bewerber/innen, die zum Auswahlverfahren zugelassen werden

Zu den Prüfungen für das Auswahlverfahren zugelassen werden Bewerber/innen für die Zulassung zum Bachelorstudium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang, die über einen erforderlichen Abschluss verfügen oder diesen im laufenden Jahr erwerben:

- abgeschlossene Ausbildung, die für die angestrebten Studiengänge spezifisch ist, welche einen direkten Zugang zum Bachelorstudium ermöglichen;

¹ Folgende Studiengänge sind betroffen: Ergotherapie, Ernährung und Diätetik, Physiotherapie, Hebamme. Die Zulassungsbeschränkung für Hebamme als Zweitausbildung ist Gegenstand spezieller Ausführungsbestimmungen.

- abgeschlossene Ausbildung, welche für den angestrebten Studienbereich nicht spezifisch ist, ergänzt durch einen Leistungsnachweis der Zusatzmodule für den Zugang zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang.

3. Bewertungskriterien und Art der Prüfungen

Die Schulen sind verantwortlich für die Organisation des Auswahlverfahrens und können die Dienste eines Beauftragten in Anspruch nehmen.

Das Auswahlverfahren wird mit Hilfe von anerkannten Tests durchgeführt, die für alle Bewerber/innen desselben Studiengangs identisch sind.

Die Bewertungskriterien und -instrumente für die Prüfungen sind für alle Bewerber/innen desselben Studiengangs identisch.

Für Studiengänge, die an mehreren Standorten unterrichtet werden, wird das Auswahlverfahren gemeinsam organisiert. Grundsätzlich erstreckt es sich auf alle Bewerber/innen des Studiengangs.

III. Zulassungsentscheidung

Nach Abschluss der Auswahlprüfungen werden die Bewerber/innen entsprechend den bei den Auswahlprüfungen erzielten Punkten eingestuft. Die Einstufungen werden für die Zulassungsentscheidung an die Aufnahmekommissionen der Schulen weitergeleitet.

Die Anzahl der Bewerber/innen, die zum Bachelorstudium zugelassen werden, wird anhand von Referenzquoten festgelegt, die jedes Jahr vom strategischen Ausschuss bestimmt werden.

Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden, werden unter Angabe der Rechtsmittel schriftlich darüber informiert und können sich ab dem folgenden Ausbildungsjahr erneut bewerben².

IV. Zulassungsbescheinigung

Die ausgewählten Bewerber/innen erhalten, sofern sie die mit dem Abschluss verbundenen Bedingungen erfüllen, gegebenenfalls nach Bestehen von Zusatzmodulen, die einem Jahr Arbeitswelterfahrung entsprechen, eine Zulassungsbescheinigung, die es ihnen ermöglicht, sich zum ersten Bachelorstudienjahr einzuschreiben. Die Zulassungsbescheinigung ist für den Studienjahresbeginn des Ausstellungsjahres gültig.

Für den Fall des Verzichts einer ausgewählten Person kann der Studiengang „Ersatzbewerber/innen“ nach der Reihenfolge ihrer Einstufung zulassen.

² Richtlinien für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Bereich Gesundheit an der HES-SO vom 22. Oktober 2010, Art. 2 Abs. 5

V. Terminplan für das Zulassungsverfahren

Der Terminplan für das Zulassungsverfahren wird jedes Jahr vom Bereichsrat verabschiedet.

VI. Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen ersetzen für den Bereich Gesundheit die „Anwendungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Zulassung in den Bereichen Gesundheit und Soziale Arbeit der Fachhochschule Westschweiz in Bezug auf die Anpassung der Studierendenzahlen“ vom 20. Dezember 2006.

Sie treten am 16. Dezember 2011 in Kraft.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden vom Leitungsausschuss der HES-SO in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2011 verabschiedet.